

# Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



165. Jahrgang, Ausgabe 12  
1. November 2021

---

Inhalt	Seite	Seite
<b>DOKUMENTE</b>		
<b>DER DEUTSCHEN BISCHÖFE</b>		
Nr. 242 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2021	598	
Nr. 243 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2022	599	
<b>ERLASSE DES BISCHOFS</b>		
Nr. 244 Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler im Dekanat Ahr-Eifel und des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der Pfarreien und der Katholischen Kirchengemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Pius X., Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bad Neuenahr) St. Marien u. St. Willibrord, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heimersheim) St. Mauritius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heppingen) St. Martin, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Kirchdaun) St. Lambertus und Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ramersbach) St. Barbara und über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler	600	
Nr. 246 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier		605
Nr. 247 Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA)		606
Nr. 248 Wichtige Informationen und Hinweise für die Pfarrbüros der neuerrichteten Pfarreien		607
Nr. 249 Kirchenkollekten 2022		611
Nr. 250 „Schritt für Schritt“ – 24. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil)		612
Nr. 251 Feier öffentlicher Gottesdienste, Katechese und Veranstaltungen im saarländischen Teil des Bistums Trier		618
Nr. 252 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2021		620
Nr. 253 Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022		622
Nr. 254 Fortbildungsveranstaltungen		623
Nr. 255 Personalveränderungen		625
Nr. 256 Vakante Stellen		627
Nr. 257 Anschriften und Telefonnummern		627
<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Nr. 245 Hinweise zur Delegation der allgemeinen Traubefugnis	605	
<b>VERLEGERBEILAGEN</b>		
Interne Stellenausschreibung		

---

---

## DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

---

Nr. 242

### Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2021

Liebe Schwestern und Brüder!

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise. Vor allem die Situation der Armen hat sich verschlechtert, viele erleiden große Not.

Doch es gibt auch Zeichen der Hoffnung: Zahlreiche Pfarrgemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Gruppen in ganz Lateinamerika und der Karibik stellen sich dem wachsenden Elend entgegen. Sie nehmen sich der Menschen an und helfen, wo immer dies möglich ist. Sie lindern akute Not, schenken Kranken und Trauernden Beistand, schaffen Existenzgrundlagen und kümmern sich um die Schwächsten: Kinder, Jugendliche, Frauen und Familien.

ADVENIAT hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „ÜberLeben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht ADVENIAT an der Seite der Ärmsten.

Die Weihnachtskollekte in den Gottesdiensten und die Spenden sind das Fundament der Arbeit.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der ADVENIAT-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffnungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **3. Adventssonntag**, dem **12. Dezember 2021** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Der Erlös der Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V. bestimmt.

## Nr. 243

### Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2022

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Ge-  
meinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2022 werden die Sternsinger wie-  
der zu den Menschen gesandt, um den Segen  
zu bringen. Ihr Motto ist aktueller denn je:  
„Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kin-  
derrecht weltweit“.

In den letzten Jahren ist besonders deutlich  
geworden, wie wichtig die Gesundheit ist.  
Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in  
dem die Allermeisten gut versorgt werden.  
In Ländern, die von Armut geprägt sind,  
können sich hingegen viele Eltern eine gute  
medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht  
leisten. Der nächste Arzt und das nächste  
Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht  
selten sind es die Projektpartner der Stern-  
singer, die helfen: Sie kümmern sich um ver-  
letzte Kinder, bringen Medikamente und  
medizinische Fachkräfte in entlegene Ge-  
genden und fördern Kinder mit Behinde-  
rung. Sie unterstützen die Vorsorge und zei-  
gen jungen Menschen, wie man sich vor Un-  
fällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakاتفoto zur Aktion Dreikönigssingen  
2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den  
fünfjährigen Benson, der nach einem Sturz  
vom Mangobaum operiert werden musste.  
Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins  
Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt  
Wau bringen konnte.

Die Klinik wird von den Sternsingern unter-  
stützt. Sie ist ein Segen für die Menschen im  
Südsudan.

In Hilfsprojekten weltweit wird der Segen  
der Sternsinger konkret. Für uns ist ihr Se-  
gen an den Türen ein Zeichen der Hoffnung  
auf einen Gott, der uns trägt und behütet.  
Diese Zusage fasst der Leittext zur kom-  
menden Sternsingeraktion, der Psalm 91, in  
Worte: „Wer im Schutz des Höchsten wohnt,  
der ruht im Schatten des Allmächtigen“ (Ps  
91,1).

Wir alle dürfen uns auf die Königinnen und  
Könige freuen, die von der Krippe zu den  
Menschen gehen. Mit den Sternsingern und  
unter ihrem Segen für unsere Häuser und  
Wohnungen gehen wir in das neue Jahr, das  
Menschen weltweit voller Hoffnung erwar-  
ten.

Fulda, den 23. September 2021

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

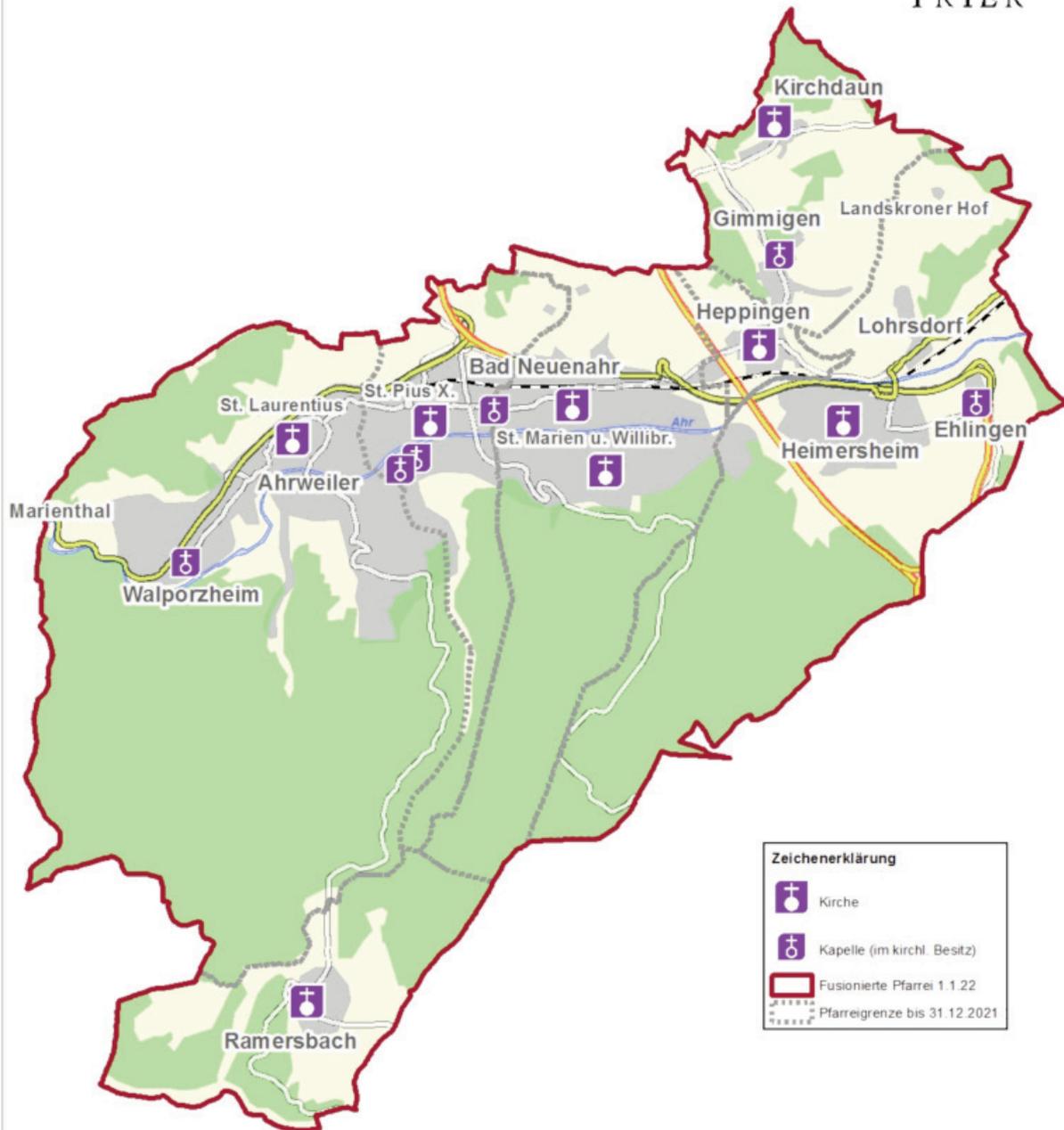
Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter  
Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der  
Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist oh-  
ne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Stern-  
singer“ weiterzuleiten.

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler

Dekanat Ahr-Eifel

BISTUM  
TRIER



Stand 10/2021 - Bischöfliches Generalsekretariat Trier, Kanzlei  
Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des BGV  
Geobasisdaten: (c) Bistum Trier - alt4

## Nr. 244

**Dekret über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler im Dekanat Ahr-Eifel und des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der Pfarreien und der Katholischen Kirchengemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Pius X., Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bad Neuenahr) St. Marien u. St. Willibrord, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heimersheim) St. Mauritius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heppingen) St. Martin, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Kirchdaun) St. Lambertus und Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ramersbach) St. Barbara und über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler**

## Dekret

**über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler im Dekanat Ahr-Eifel und des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der Pfarreien und der Katholischen Kirchengemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Pius X., Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bad Neuenahr) St. Marien u. St. Willibrord, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heimersheim) St. Mauritius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heppingen) St. Martin, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Kirchdaun) St. Lambertus und Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ramersbach) St. Barbara und über die Errichtung der Pfarrei und Katholischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler**

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubigen immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziel-

len Ressourcen so nicht zu leisten.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt auch infolge gesellschaftlicher Veränderungen – in den letzten beiden Jahrzehnten ein deutlicher Rückgang des kirchlichen Lebens zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen für die Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, bestehend aus den sieben Pfarreien Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Pius X., Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bad Neuenahr) St. Marien u. St. Willibrord, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heimersheim) St. Mauritius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heppingen) St. Martin, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Kirchdaun) St. Lambertus und Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ramersbach) St. Barbara, machen dies deutlich: Betrug die Zahl der Katholiken in dieser Pfarreiengemeinschaft im Jahr 2000 noch 17.266, so sind 2020 nur noch 14.415 Katholiken erfasst. Nahmen im Jahr 2000 noch 3.500 Gläubige an den Sonntagsgottesdiensten teil, so 2019 nur noch 1.477. Die Zahl der Taufen ging in den letzten 20 Jahren von 139 auf 55 zurück.

Die zurückliegende Diözesansynode von 2013 bis 2016 hat in ihrer Analyse der gegenwärtigen Situation aufgezeigt, dass es unbedingt eines neuen Aufbruchs bedarf. Es gilt, „uns grundlegend neu auszurichten und in allen kirchlichen Vollzügen missionarisch-diakonisch in die Welt hinein zu wirken“ (Abschlussdokument heraus gerufen, Nr. 1). Die jüngste Instruktion der Kleruskongregation spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instr. Die pastorale Umkehr, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte

und Mittel aufzehrt, und zum anderen Seelsorge sich nicht auf die Sakramentenspendung beschränkt, sondern auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, n. 63).

Die genannten sieben Pfarreien, die seit zehn Jahren die Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler bilden, haben sich zunächst für einen Zusammenschluss zum 1. Januar 2023 ausgesprochen.

Die Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 hat jedoch die Seelsorge vor noch nie dagewesene Herausforderungen gestellt. Die Bewältigung der Trauer über den Tod so vieler Menschen muss nicht nur von den einzelnen Angehörigen, sondern auch von den Pfarreien insgesamt geleistet werden. Die massiven Verluste oder Schäden an Hab und Gut treffen viele einzelne Gemeindemitglieder in ihrer Existenz, aber auch die einzelnen Kirchengemeinden selbst. Gerade in dieser Situation erleben sich die verschiedenen Pfarreien in einer neuen Intensität von Gemeinschaft, in der bisherige Grenzen wie „weggespült“ sind. Angesichts dieser Situation erscheint eine frühere Fusion zum 1. Januar 2022 als ein wichtiger Schritt auf dem Weg der Krisenbewältigung.

Ein Zusammengehen der sieben Pfarreien zu einer einzigen bietet die Chance, die vorhandenen Kräfte zu bündeln und als Kirche gemeinsam Verantwortung in einer veränderten Wirklichkeit zu übernehmen. Die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei wird so gestärkt (vgl. can. 515 §1 CIC). Die Vielfalt der Charismen kann sich so besser entwickeln und den notwendigen missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten.

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, sichert zugleich aber auch die rechtlichen Vertretungsaufgaben der Kirchengemeinde. Vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien und Kirchengemeinden zur Pfarrei bzw. Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). Die dauerhafte gleichzeitige Zuständigkeit des Pfarrers für mehrere Pfarreien, die im Hinblick auf die einzelne Pfarrei nur unter Einschränkungen des Gesamtauftrages möglich und daher im Letzten oft genug auch mit diesem unvereinbar ist (vgl. Instr. Die pastorale Umkehr, n. 70; vgl. auch can. 152 CIC), wird so vermie-

den. In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirten-sorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden in Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Pius X., Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bad Neuenahr) St. Marien u. St. Willibrord, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heimersheim) St. Mauritius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heppingen) St. Martin, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Kirchdaun) St. Lambertus und Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ramersbach) St. Barbara, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler, des jeweiligen Pfarrers sowie des stellvertretenden Dechanten des Dekanates Ahr-Eifel und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 122), § 2 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 19. September 2001 (KA 2001 Nr. 186) und § 1 Absatz 3 der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) i. V. m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) hiermit wie folgt verordnet:

#### I.

Die gemäß § 3 der Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums gebildete Pfarreiengemeinschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler im Dekanat Ahr-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

#### II.

Der nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) errichtete Kirchengemeindeverband Bad Neuenahr-Ahrweiler wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 aufgehoben.

Im Einzelnen gilt:

1. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

2. In diesem Sinne gehen auch die Beschäftigungsverhältnisse des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler auf die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden über. Die Gemeinschaft der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden tritt somit in die Rechte und Pflichten der auf sie übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ein. Die weiteren Einzelheiten zum Übergang der Beschäftigungsverhältnisse bestimmen sich nach Abschnitt III Ziffer 9.

### III.

Die Pfarreien und Kirchengemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ahrweiler) St. Pius X., Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bad Neuenahr) St. Marien u. St. Willibrord, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heimersheim) St. Mauritius, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Heppingen) St. Martin, Bad Neuenahr-Ahrweiler (Kirchdaun) St. Lambertus und Bad Neuenahr-Ahrweiler (Ramersbach) St. Barbara werden hiermit mit Wirkung zum 1. Januar 2022, nachgängig zur Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes Bad Neuenahr-Ahrweiler gemäß Abschnitt II, aufgehoben und zusammengefasst als eine neue Pfarrei und gleichzeitig als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

Im Einzelnen gilt:

1. Der Name der neuen Pfarrei lautet: Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler.

2. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet: Katholische Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler.

3. Der Pfarrort der Pfarrei ist Bad Neuenahr-Ahrweiler-Bad Neuenahr. Er ist zugleich Sitz der Kirchengemeinde.

4. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der unter diesem Abschnitt aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden, deren Mitglieder von nun an Mitglieder der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde sind.

5. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien verlieren mit der Errichtung der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahr-

weiler ihren Rang als Pfarrkirche. Sie werden unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Kirchen in der Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Kirchen der errichteten Pfarrei behalten ihren Patronatsnamen und ihr Kircheninventar.

6. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.

7. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Bad Neuenahr-Ahrweiler legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.

8. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der nach Abschnitt II Ziffern 1 und 2 jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des gemäß Abschnitt II aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes.

9. Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben: Erworbenene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden oder die neue Kirchengemeinde wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO) erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband hat als bisheriger Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter recht-

zeitig vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

- den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zur neuen Kirchengemeinde.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der Ordnung für Mitarbeitervertretung im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung gemäß dieses Dekretes ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

10. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleiches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

11. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1a Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG) nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.

12. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).

13. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben gewahrt.

#### IV.

Die Räte der aufgehobenen Pfarreien, Kirchengemeinden, Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes werden aufgelöst.

Im Einzelnen gilt:

1. Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVVG) zum Verwalter bestellt (Bestellung durch den Bischöflichen Generalvikar). Das Amt des Verwalters endet, sobald ein neuer Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

2. Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 29. und 30. Januar 2022 bzw. diejenige zum Verwaltungsrat anschließend in der nach den einschlägigen Ordnungen vorgesehenen Zeit durchgeführt werden.

#### V.

Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

#### VI.

Die Kirchenbücher und Registraturen der bisher bestehenden Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen (vgl. Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 in der jeweils geltenden Fassung). Die Amtssiegel der ehemals selbständigen Pfarreien, Kirchengemeinden, der Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes sind außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben. Die neu errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde führt das jeweilige Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85).

#### VII.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Informationspflichten sowie die Bestimmungen zum Bestandsschutz und zum Kündigungsschutz nach Abschnitt III Ziffer 9 gelten mit sofortiger Wirkung.

Trier, den 18. Oktober 2021

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

### Nr. 245

#### Hinweise zur Delegation der allgemeinen Traubefugnis

Aufgrund verschiedener Nachfragen im Zusammenhang der Vorbereitung kanonischer Eheschließungen insbesondere zum Thema der Traubefugnis sollen nachfolgend einige erklärende Hinweise gegeben werden:

Kraft Amtes haben gemäß can. 1109 CIC der Ortsordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar) und der Ortspfarrer die allgemeine Traubefugnis inne. Von Seiten des Ortsordinarius wird diese Befugnis in der territorialen Seelsorge generell nur an Kooperatoren und Kapläne und zwar mittels des Ernennungsschreibens verliehen. Von Seiten des Ortspfarrers kann die allgemeine Traubefugnis auch an andere mitarbeitende Priester oder Diakone verliehen werden (vgl. can. 1111 § 1 CIC).

Die Erteilung der allgemeinen Traubefugnis durch den Ortspfarrer muss schriftlich erfolgen und Folgendes enthalten:

- Name und Amtsbezeichnung des Delegierenden;
- Name und Amtsbezeichnung des Delegierten;
- Bezeichnung des territorialen Bereiches, für den die Delegation gelten soll;
- Ort, Datum, Unterschrift (und Siegel) des Delegierenden.

Im Sinne einer größeren Rechtssicherheit sollten die Ortspfarrer vor einer Delegation der allgemeinen Traubefugnis mit dem Bischöflichen Offizialat Rücksprache halten bzw. Beratung zum Thema in Anspruch nehmen.

Es wird darum gebeten, bereits durch den Ortspfarrer verliehene und nicht widerrufenen sowie in Zukunft ausgestellte allgemeine Traubefugnisse beim Bischöflichen Offizialat zu hinterlegen.

Trier, den 14. Oktober 2021

Das Bischöfliche Offizialat

### Nr. 246

#### Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier

Die Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier vom 8. Juli 2021 (KA 2021 Nr. 145) werden wie folgt geändert:

##### I. Änderung der Ausführungsbestimmungen

1. Im **letzten Satz der Ziffer 1** wird das Wort „Bischof“ durch die Worte „Bischöflichen Generalvikar“ ersetzt.

2. **Satz 1 der Ziffer 1.8.2** erhält folgende Fassung:  
„Der Bischöfliche Generalvikar beauftragt im Auftrag des Bischofs geeignete Personen, als geschulte Personen im Sinne von Ziffer 3.5 PräVO für eine

Pfarrei oder für den Zusammenschluss mehrerer Pfarreien zu wirken.“

##### II. Inkraftsetzung

Die Änderungen in Abschnitt I treten zum 1. November 2021 in Kraft.

Trier, den 12. Oktober 2021

(Siegel)

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

**Nr. 247****Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistum-KODA)**

Gemäß § 7 der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (Bistums-KODA-Wahlordnung) werden nachstehend die **Ergebnisse der KODA-Wahl** vom 6. Oktober 2021 öffentlich bekannt gegeben:

Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

**Wahlgruppe 1 – Liturgischer Dienst**

Abgegebene Stimmen: 784

Wahlbeteiligung: 37 Prozent (2017: 32 Prozent)

Gültige Stimmen: 763

Ungültig: 21

Manfred Kochems: 489

Karl Ludwig Kreutz: 270

Enthaltungen: 4

Damit ist Manfred K o c h e m s , Dekanatskantor Bitburg, in die Bistums-KODA gewählt.

**Wahlgruppe 2 – Pastoraler Dienst**

Abgegebene Stimmen: 288

Wahlbeteiligung: 62 Prozent (2017: 67 Prozent)

Gültige Stimmen: 286

Ungültig: 2

Markus Krogull-Kalb: 219

Patrik Theis: 67

Damit ist Markus K r o g u l l - K a l b , Dekanat Koblenz, in die Bistums-KODA gewählt.

**Wahlgruppe 3 – Kirchliche Verwaltung**

Abgegebene Stimmen: 1.247

Wahlbeteiligung: 35 Prozent (2017: 37 Prozent)

Gültige Stimmen: 1.217

Ungültig: 30

Andrea Hoffmann-Göritz: 1.205

Enthaltungen: 12

Damit ist Andrea H o f f m a n n - G ö r i t z , Katholisches Büro Saarland, in die Bistums-KODA gewählt.

**Wahlgruppe 4 – Kirchliches Bildungswesen**

Abgegebene Stimmen: 113

Wahlbeteiligung: 17 Prozent (2017: 45 Prozent)

Gültige Stimmen: 110

Ungültig: 3

Uwe Schäfer: 107

Enthaltungen: 3

Damit ist Uwe S c h ä f e r , Edith-Stein-Schule Neunkirchen/Saar, in die Bistums-KODA gewählt.

**Wahlgruppe 5 – Dienst der sonstigen kirchlichen Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 Bistums-KODA-Ordnung**

Abgegebene Stimmen: 108

Wahlbeteiligung: 21 Prozent (2017: 29 Prozent)

Gültige Stimmen: 105

Ungültig: 3

Silke Heisig: 105

Damit ist Silke H e i s i g , Jugendbildungsstätte Marienburg, in die Bistums-KODA gewählt.

**Wahlgruppe 6 – Sozialpädagogischer/-karitativer Dienst**

Abgegebene Stimmen: 2.219

Wahlbeteiligung: 26 Prozent (2017: 28 Prozent)

Gültige Stimmen: 2.160

Ungültig: 59

Kerstin Kleinschmidt: 804

Susanne Schon: 580

Stephanie Porten: 415

Bianca Vomfell: 360

Enthaltungen: 1

Damit ist Kerstin K l e i n s c h m i d t , Kita St. Peter und Paul Idar-Oberstein, in die Bistums-KODA gewählt.

Die Gesamt-Wahlbeteiligung 2021 betrug: 30 Prozent (2017: 28 Prozent)

Gemäß § 8 Abs. 1 der Bistums-KODA-Wahlordnung kann die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (d.h. bis zum 15. November) von einer oder einem Wahlberechtigten oder einem kirchlichen Anstellungsträger im Sinne des § 1 Absätze 1 und 2 Bistums-KODA-Ordnung bei der KODA-Wahlkommission, Bischöfliches Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.

Die Anfechtung durch eine oder einen Wahlberechtigten setzt des Weiteren voraus, dass eine Berichtigung erfolglos beantragt wurde.

Trier, den 7. Oktober 2021

Die KODA-Wahlkommission

## Nr. 248

# Wichtige Informationen und Hinweise für die Pfarrbüros der neuerrichteten Pfarreien

Im Blick auf die bevorstehenden **Pfarrei-Fusionen ab 1. Januar 2022** und ihren Auswirkungen auf die Schriftgutverwaltung geben wir nachfolgend wichtige Informationen zu den anstehenden Arbeiten im Pfarrbüro zur Führung der Pfarrakten und der Kirchenbuch- und Meldeweseneinträge.

### Sicherung von Verwaltungsschriftgut der Pfarreien und Kirchengemeinden

#### A. Akten der bisherigen Pfarrbüros

1. Die Akten der bisherigen Pfarrbüros werden „geschlossen“, d. h. grundsätzlich werden sie nicht weitergeführt. Nur in Einzelfällen, wie z. B. bei einer laufenden Baumaßnahme, werden Akten in die neue Pfarreiregistratur übernommen und fortgeführt.

2. Die Akten der ehemaligen Pfarreien sind als sogenannte Altregistratur vollständig (also ohne Entnahme einzelner Schriftstücke aus diesen Akten) und geordnet vorzuhalten, um mögliche Rückgriffe auf Vorgänge zu gewährleisten. Wenn irgendwann festgestellt wird, dass die Akten der Altregistratur nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Bistumsarchiv anzubieten, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann eine Bewertung der Akten vornehmen. Das Schriftgut wird dabei in drei Kategorien klassifiziert: In Fristakten (ggf.), in Akten, die vernichtet werden können, und in Akten, die dem Pfarrarchiv der ehemaligen Pfarrei zugeordnet werden.

3. Die Altregistraturen der ehemaligen Pfarreien müssen getrennt voneinander aufbewahrt werden. Es sollte auf keinen Fall eine Vermischung der einzelnen Bestandsgruppen erfolgen (z. B. Akten aus *Musterpfarrei Liebfrauen* vermischt mit Akten von *Musterpfarrei St. Bonifatius*).

#### B. Akten in den Pfarrbüros

Diese sind nach dem Aktenplan für die Pfarreien in der neuesten Fassung (2021) neu anzulegen, vgl. im Internet: [https://www.bistumsarchiv-trier.de/fileadmin/document/PfarrAktenplan\\_Gesamtdatei\\_10\\_15\\_oU.pdf](https://www.bistumsarchiv-trier.de/fileadmin/document/PfarrAktenplan_Gesamtdatei_10_15_oU.pdf)

#### C. Pfarrarchive der aufgehobenen Pfarreien

Die älteren Bestände der Pfarrarchive sind in ihrem ursprünglichen Zusammenhang zu bewahren – im Archiv gibt es dafür den Begriff der Provenienz, d. h. die Herkunft von einem Aktenbildner – und

nicht mit anderen Pfarrarchiven zu vermischen.

Um die Pfarrarchive als „Gedächtnis“ der einzelnen aufgehobenen Pfarreien zu bewahren, d. h. eine dauerhafte Aufbewahrung und die vollständige Erhaltung zu gewährleisten (Schutz vor Entfremdung, Verlust oder Bestandszerfall), sollen die Pfarrarchive der aufgehobenen Pfarreien als Deposita an das Bistumsarchiv Trier abgegeben werden. Nur so bleiben sie in ihrem gewachsenen Zusammenhang erhalten und werden zudem durch die archivische Erschließung (Ordnung und Verzeichnung) erst nutzbar (Vgl. „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche“ in der novellierten Fassung in: KA 2014 Nr. 60, hier insbesondere § 4 Archivierungspflicht und § 6 die Anbietungspflicht. Vgl. auch die Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen vom 15. Oktober 2000 (KA 2000 Nr. 241) mit der Ergänzung vom 8. Juli 2016 (KA 2016 Nr. 151), hier insbesondere die §§ 15-20.

Bei Fragen zu Aktenschriftgut und deren Archivierung steht das Personal des Bistumsarchivs Trier, das hierbei gerne unterstützend tätig wird, per E-mail: [bistumsarchiv@bistum-trier.de](mailto:bistumsarchiv@bistum-trier.de) oder auch telefonisch (06 51) 9 66 27-0, zur Verfügung.

#### Kirchenbuch- bzw. Meldeweseneinträge nach erfolgter Pfarrei-Fusion

Nach erfolgter Fusion bisher selbständiger Pfarreien und der damit einhergehenden Neuerrichtung von Pfarreien bitten wir bezüglich der Einträge in den Kirchenbüchern bzw. im Meldewesen/Statistik wie folgt zu verfahren:

#### A. Kirchenbücher der ehemaligen Pfarreien

1. Die Prüfung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs- und Totenbuch) findet durch die Weihbischöfe in der Regel vor der Schließung der Pfarr- und Verwaltungsbücher statt.

2. Die Kirchenbücher aller zusammengeschlossenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden mit Inkraftsetzungsdatum der Fusionsurkunde geschlossen. Es empfiehlt sich, in den jeweiligen Büchern einen handschriftlichen Abschlussvermerk über den Sachverhalt der erfolgten Fusion anzubringen (Pfarrei [Patrozinium, Ort] aufgehoben zum [Datum]). Sie geht über in die Pfarrei [Patrozinium und/

oder Ort] siehe Dekret vom [Datum], KA [. . . Jg., Ausgabe . . . vom . . .]). Der Abschlussvermerk ist vom Pfarrer mit Datum, Unterschrift und Siegel der (bisherigen) Pfarrei einzutragen.

3. Für die neuerrichtete Pfarrei werden zum jeweiligen Errichtungstermin die Kirchenbücher gemäß § 3 ff. der Diözesanbestimmungen über kirchliches Schriftgut in Pfarreien und sonstigen Seelsorgestellen (KA 2000 Nr. 241; HdR Nr. 801.2) neu angelegt. Dies gilt auch in dem Fall, wenn Name bzw. Patronat einer fusionierten Pfarrei zum Namensbestandteil der neuerrichteten Pfarrei werden.

Kirchenbücher können im ZB 2.4 Leistungszentrum Kirchengemeinden im Bischöflichen Generalvikariat bestellt werden.

4. Da die zu schließenden Kirchenbücher der bisher bestehenden Pfarreien und Kirchengemeinden auch weiterhin für Einträge und Beurkundungen zur Verfügung stehen müssen (insbesondere für den Eintrag von Kirchengemeinden in oder für Auszüge aus den Taufregistern), sind sie dem Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei (bzw. dem zuständigen Dienstsitz-Pfarramt) zu übergeben.

Neben den Kirchenbüchern sind auch die Ehevorbereitungsprotokolle für einen möglichen Rückgriff (z. B. für Ehenichtigkeitsverfahren) vorzuhalten.

Diejenigen Kirchenbücher (Taufe, Trauung), die mehr als 100 Jahre zurückreichen – also solche, die bis ca. 1920 reichen und auf die kein Rückgriff mehr erfolgt, werden zusammen mit den Toten- bzw. Sterbebüchern an das Bistumsarchiv und Kirchenbuchamt abgegeben.

## B. Kirchliches Meldewesen

1. Im Meldewesenprogramm wird bei erfolgter Fusion von Seiten der Kanzlei für die neuerrichtete Pfarrei (in jedem Fall!) eine neue Pfarreinummer vergeben (s. Anlage). Dies hat zur Folge, dass die gesamten Bestände aller zusammengeschlossenen Pfarreien zum Fusionstermin in die neuerrichtete Pfarrei überführt werden (Personen, Straßen, Zuordnungen). Diese Vorgehensweise ist notwendig, weil durch die Fusionierung von Pfarreien eine gänzlich neue Pfarrei entsteht und damit parallel zum oben beschriebenen Umgang mit Kirchenbüchern auch die elektronische Erfassung der jeweiligen Amtshandlungen in der neuerrichteten Pfarrei bei „1“ beginnen muss.

2. Im *e-mip*-Programm werden durch den BGV-Administrator die bisherigen Pfarreien im Feld „Bezirk“

angelegt, so dass die Territorien der ehemaligen Pfarreien mit ihren gesamten Beständen (Personen, Straßen, Zuordnungen) trotz Fusion unter einer neuen Pfarrenummer immer noch einzeln selektiert, angezeigt und genutzt werden können.

3. Für die Kirchliche Statistik der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (VDD) wird am Jahresende 2022 pro fusionierter Pfarrei nur noch ein Erhebungsbogen – und zwar für die neuerrichtete Pfarrei – ausgefüllt. Dieser Erhebungsbogen enthält dann auch die Daten der kirchlichen Amtshandlungen der aufgelösten Pfarreien in der Zeit vom 1. Januar bis zum Datum der Fusionierung.

Die Jahresstatistik 2021 wird von der Kanzlei der Bischöflichen Kurie in Papierform zugesendet. Die Angaben werden dann zentral in die digitalen Bögen eingearbeitet.

4. Als „Ort“ kirchlicher Amtshandlungen sind in den entsprechenden *e-mip*-Vordrucken und Formularen auch weiterhin die Namen und Patronate der „ehemaligen“ Pfarrkirchen zu verwenden und diese unter den Standardangaben als Gottesdienststellen zu kennzeichnen („*Ehemalige* Pfarrkirche St. X“).

**Siegel** (vgl. CIC can. 535 § 3 und KA 2013 Nr. 85)

Da die Siegel der Pfarreien bzw. Kirchengemeinden ab dem 1. Januar 2022 vorliegen müssen, werden die Siegel, jeweils eines für die Pfarrei und die Kirchengemeinde, unverzüglich vom Pfarrer nach Eingang des Errichtungsdekretes angeschafft.

Das Siegel ist durch folgende Merkmale gekennzeichnet: In der Regel durch eine kreisrunde Form (Durchmesser max. 35 mm), die Siegelumschrift mit einer Umrandung und das Siegelbild (Patron oder Kreuz). Einzelheiten dazu s. KA 2013 Nr. 85.

Die Umschrift lautet:

*Siegel der Katholischen Kirchengemeinde amtlicher Name lt. Errichtungsdekret.*

*Siegel der Katholischen Pfarrei amtlicher Name lt. Errichtungsdekret.*

Beide Siegel dürfen nicht zu verwechseln sein. Das Siegel der Pfarrei kann auch in lateinischer Sprache abgefasst sein.

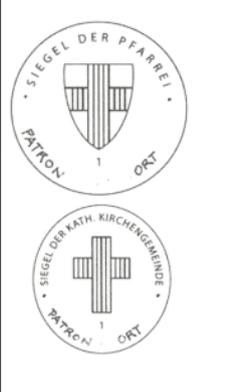
Die nicht mehr gültigen Siegel der ehemaligen Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sollen im zentralen Büro der neuerrichteten Pfarrei gesammelt werden und an die Rendanturen zur Einreichung an das Leistungszentrum Kirchengemeinden weitergeleitet werden. Dieses nimmt die Abgabe auf und reicht die Siegel an das Bistumsar-

chiv weiter. So kann auch Dritten jederzeit Auskunft über gültige Siegel gegeben werden.

Gibt es Unsicherheiten, ob die Siegelentwürfe den Bistumsregelungen entsprechen oder andere Fragen, wird empfohlen die Rendantur einzuschalten.

Von den so neu gestalteten Siegeln sind jeweils zwei separate Abdrücke über die Rendantur beim Leistungszentrum Kirchengemeinden einzureichen.

Beispiele für die Gestaltung:

	<p><b>Siegelform:</b> kreisrund oder stehende ovale/spitzovale Form</p> <p><b>Siegelbild:</b> klare und einfache Gestaltung (Patron, Wappen oder Kreuz)</p> <p><b>Siegelumschrift (Legende), Bezeichnungen:</b> Siegel der Pfarrei Patron/-in + Ort</p> <p><b>Siegelgröße:</b> Normalsiegel 35 mm, Kleinsiegel 25 mm</p> <p><b>Dokumentenechte Farbe</b> verwenden für Abdrucke mit dem Farbdruksiegel</p>
--	--

Trier, den 21. Oktober 2021

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

Fusionierte Pfarrei	Dekanat	Pfarrort	Pfarrnummer	VDD_Pfarrnr.
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Ahr-Eifel	Bad Neuenahr-Ahrweiler	2304023100	27600200100002300
Andernach St. Marien	Andernach-Bassenheim	Andernach	2304043100	27600200200004300
Bad Kreuznach Heilig Kreuz	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	2306053300	27600200300005300
Kirner Land St. Hildegard	Bad Kreuznach	Kirn	2306643300	276002003000064300
Nahe-Glan-Soon St. Willigis	Bad Kreuznach	Bad Sobernheim	2306643200	276002003000064300
Sponheimer Land	Bad Kreuznach	Roxheim	2306053400	27600200300005300
Am Haardtkopf St. Christophorus	Bernkastel	Monzelfeld	2307073100	27600100400007300
Morbach Vierzehnheilige	Bernkastel	Morbach	2307413200	276001004000041300
Rechts und Links der Mosel St. Matthias	Bernkastel	Osann-Monzel	2307473100	276001004000047300
Südliche Eifel St. Matthias	Bitburg	Rittersdorf	2303093100	27600100600009300
Nalbach Heilig Geist	Dillingen	Nalbach	2308143100	27600300900014300
Koblenz St. Petrus und St. Martinus	Koblenz	Koblenz-Neuendorf	2301273100	27600201500027300
Konz St. Johann-St. Nikolaus-St. Marien	Konz-Saarburg	Konz	2300293100	27600101600029300
Saar-Mosel St. Jakobus	Konz-Saarburg	Tawern	2300293200	27600101600029300
Losheim am See Heilig Geist	Losheim-Wadern	Losheim am See	2308333100	27600301700033300
Weiskirchen Don Bosco	Losheim-Wadern	Weiskirchen	2308333200	27600301700033300
Langenfeld St. Jodokus	Mayen-Mendig	Langenfeld	2304373100	27600201900037300
Merzig (Hilbringen) St. Maria	Merzig	Merzig-Hilbringen	2308393100	27600302000039300
Schiffweiler St. Martin	Neunkirchen	Schiffweiler	2309463100	27600302100046300
Brohltal	Remagen-Brohltal	Niederzissen	2304113100	27600202200011300
Großmaischeid-Isenburg St. M. Magdalena	Rhein-Wied	Großmaischeid	2305773100	27600202300077300
Linz an Rhein und Höhe St. Marien	Rhein-Wied	Linz am Rhein	2305323200	27600202300032300
Neuwied St. Matthias	Rhein-Wied	Neuwied	2305443400	27600202300044300
Saarbrücken St. Johann	Saarbrücken	Saarbrücken	2302543200	27600302400054300
Scheidter Tal St. Remigius	Saarbrücken	Saarbrücken-Scheidt	2302103200	27600302400010300
Sulzbach Allerheiligen	Saarbrücken	Sulzbach	2302663200	27600302400066300
Trierer Land Sankt Hildegard	Schweich-Welschbillig	Welschbillig	2300803100	27600102900080300
Mittelrhein St. Josef	St. Goar	Boppard	2306583100	27600202600058300
Trier St. Paulin	Trier	Trier	2300693100	27600103200069300
Völklingen St. Eligius	Völklingen	Völklingen	2302733100	27600303300073300
Gerolsteiner Land	Vulkaneifel	Gerolstein	2303153100	27600103700015300
Gillfeld	Vulkaneifel	Gillfeld	2307353100	27600103700035300
Wadgassen St. Wolfram	Wadgassen	Wadgassen	2308763200	27600303400076300
Alftal Maria vom Berge Karmel	Wittlich	Kinderbeuern	2307683100	27600103500068300
Mittlere Mosel	Wittlich	Traben-Trarbach	2307683200	27600103500068300

## Nr. 249 Kirchenkollekten 2022

Termin 2022	Innenauftrags-Nr.	Zweckbestimmung	Prozentsatz Weiterleitung
9. Januar	400277	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)	100 %
23. Januar	400278	Caritas-Kollekte	50 %
20. Februar	400279	Kollekte für das Priesterseminar	75 %
3. April	400280	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“	100 %
10. April	400281	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Heiligen Land und für die Grabeskirche in Jerusalem	75 %
24. April	400282	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder <b>*1)</b>	100 %
1. Mai	400283	Kollekte für die Hohe Domkirche	75 %
22. Mai	400284	Kollekte für den Katholikentag in Stuttgart	100 %
5. Juni	400285	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa	100 %
3. Juli	400286	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)	75 %
11. September	400287	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)	75 %
18. September	400288	Caritas-Kollekte	50 %
2. Oktober	400289	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft	75 %
23. Oktober	400290	„ <i>missio</i> “-Kollekte (Sonntag der Weltmission)	100 %
2. November	400291	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	75 %
6. November	400292	Kollekte für die Katholischen Öffentlichen Büchereien	50 % <b>*2)</b>
20. November	400293	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)	100 %
25. Dezember	400294	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“	100 %
26. Dezember	400295	Kollekte für die Familienseelsorge	75 %

\*1) bzw. am Tag der Erstkommunion

\*2) wenn keine Pfarrbücherei geführt wird, ist die Kollekte zu 100% weiterzuleiten

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in ein **Kollektenbuch** einzutragen. Auf eine gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wurde deshalb verzichtet.

Kollektenbücher sind erhältlich in der Expeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, den 1. Oktober 2021

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Nr. 250****„Schritt für Schritt“ – 24. Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Teil)**

**Aktualisierte Fassung: 14. Oktober 2021**

Das vorliegende Schutzkonzept behält seine Gültigkeit für den rheinland-pfälzischen Teil des Bistums Trier.

Für den saarländischen Teil des Bistums Trier gilt seit 1. Oktober eine gesonderte Verordnung.

Seit Mai 2020 werden in unserem Bistum Gottesdienste unter Beachtung dieses Schutzkonzeptes gefeiert. Die Erfahrungen zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, uns als Kirche zu versammeln und Gottesdienste zu feiern. Die derzeitige Situation der Pandemie mit dem Rückgang der Inzidenzen und den Lockerungen der Einschränkungen in allen gesellschaftlichen Bereichen ermutigen dazu, zur Mitfeier der Gottesdienste einzuladen.

Die Verfahren zum Treffen der notwendigen Absprachen, die Hygienemaßnahmen, die Empfangsdienste und die Absprachen mit den kommunalen Behörden sind inzwischen zur festen Gewohnheit geworden. Aus diesem Grund wurde das Schutzkonzept überarbeitet und gekürzt. Nicht alle Einschränkungen können schon aufgehoben werden. Die neuesten Veränderungen, die sich aus den staatlichen Vorgaben ergeben, sind eingearbeitet.

Weiterhin bleibt es erforderlich, die Gläubigen in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) auf die jeweils aktuellen Regelungen hinzuweisen. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Einhaltung der geltenden Kontaktbeschränkungen vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung.

**1. Wo kann gefeiert werden?**

In allen Kirchen können Gottesdienste gefeiert werden. Grundsätzlich ist **zu beachten**:

- **Abstandsgebot:** Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden ist das Abstandsgebot zu beachten. Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender, von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Vor Ort ist zu prüfen, ob besonders für Kasualgottesdienste (wie Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) diese definierten Ausnahmen hilfreich sein können:

Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitz-

platz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden. Auch dabei wird dringend empfohlen, den Abstand von 1,5 m wahren.

- Zwischen bis zu 25 Personen ab Warnstufe 2 bis zu 10 Personen, ab Warnstufe 3 bis zu 5 Personen verschiedener Hausstände ist das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit aufgehoben. Genesene und geimpfte Personen (Nachweis erforderlich) zählen nicht mit. Das bedeutet, dass Familien und ihren Angehörigen bei der Feier der Gottesdienste mehrere Bänke als Block zur Verfügung gestellt werden können. Nach diesen Bänken bleibt eine Bank als Abstand zur nächsten Gruppe frei.

- Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, steht es frei, den § 6 (4) der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) anzuwenden: Nehmen am Gottesdienst höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Zur Umsetzung dieser Regelung genügt es, bei der Anmeldung oder am Eingang der Kirche alle Personen um freiwillige Auskunft zu bitten, ob sie geimpft oder genesen sind. Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z. B. mittels der Corona-Warn-App oder der CovPass-App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers) erbracht werden. Personen, die keine Auskunft geben möchten, sind als nichtimmunisierte Personen zu zählen.

Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität des einzelnen Nachweises. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft oder genesen ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt.

Die entsprechenden Nachweise/QR-Codes werden nicht gescannt/fotografiert. Personen, die keine Auskunft geben möchten, werden als nichtimmunisiert gezählt.



Ein Ausschluss vom Gottesdienst von nichtimmunierten Personen ist nicht zulässig!

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, entfallen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

In die Planung der Sitzplatzordnung kann bei Kasualgottesdiensten (Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen, Trauungen, Beerdigungen) die betreffende Familie zur Unterstützung einbezogen werden.

Weitere Hinweise zu Fragen der Sitzplätze und des Abstandsgebotes sind hier zu finden: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

- **Begrenzung der Personenzahl:** Die zahlenmäßigen Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste. Eine Begrenzung ergibt sich allein aus dem Abstandsgebot.

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören, sitzen zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.

- Zum Betreten und Verlassen sowie zum Kommuniongang sind die Wege so zu regeln, dass Begegnungen unter Unterschreitung des Abstandsgebotes vermieden werden. Hat die Kirche nur ein Portal, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben.

Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden. Die Kommunion kann den Gläubigen auch an den Platz gebracht werden, wenn die Wege nicht anders zu regeln sind.

- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen können wie gewohnt betrieben werden. Eine Einschränkung der Nutzung während des Gottesdienstes ist nicht erforderlich. Zum Heizen und Lüften der Kirchen gelten die entsprechenden Hinweise (<https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>).

- Werden mehrere Gottesdienste in Folge im gleichen Raum gefeiert, soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden, zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Begegnungen.

Zugleich steht damit genügend Zeit zum Lüften zur Verfügung. In diesem Fall sollten die Kontaktflächen

gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>). Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

- Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann Gebrauch gemacht werden. Bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen, um das Einhalten des Abstandsgebotes zu ermöglichen. Sitzgelegenheiten sollten – mindestens für ältere Personen – angeboten werden.

- Eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>

## 2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Empfangsteams stellen die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Aufgaben des Empfangsdienstes sind:

- Begrüßen der Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer am Eingang,
- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen,
- Hilfe bei der Suche nach einem Sitzplatz,
- Überprüfung der Anmeldung oder bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste zur Kontaktnachverfolgung bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen ergänzen. Dazu erhält der Empfangsdienst vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ehrenamt>

Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst ist zu finden unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

## 3. Zugangsregelung

- Allein aus dem **Abstandsgebot** (siehe 1.) ergibt sich die Begrenzung der Personenzahl zur Mitfeier der Gottesdienste.

- An den Eingängen wird **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.

- **Kontaktnachverfolgung**

Die zur Feier eines Gottesdienstes versammelten Personen müssen mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt werden.

Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Pflicht zur

Kontaktnachverfolgung (dies gilt auch für Gräbersegnungen und Martinszüge).

Um zu vermeiden, dass es zu größeren Anmeldungen von Menschen zum Eintragen in die Liste kommt oder Gläubige weggeschickt werden müssen, kann ein vorheriges Anmeldeverfahren hilfreich sein. Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet.

Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Ein Musteraushang ist zu finden unter <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>

**• Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 (im weiteren Mund-Nasen-Bedeckung genannt):**

In geschlossenen Räumen ist diese verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen. Bei Gottesdiensten im Freien entfällt diese Pflicht am festen Platz.

Pfarreien, die sich dazu in der Lage sehen, steht es frei, den § 6 (4) der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) anzuwenden: Nehmen am Gottesdienst höchstens 25 nichtimmunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen (Kinder bis einschließlich 11 Jahre) teil, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.

Zur Umsetzung dieser Regelung genügt es, bei der Anmeldung oder am Eingang der Kirche alle Personen um freiwillige Auskunft zu bitten, ob sie geimpft oder genesen sind. Der Nachweis kann in Papierform oder auch elektronisch (z. B. mittels der Corona-Warn-App oder der CovPass-App mit gültigem Impf-Zertifikat auf dem Smartphone der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers) erbracht werden.

Personen, die keine Auskunft geben möchten, sind

als nichtimmunisierte Personen zu zählen.

Der Empfangsdienst prüft nur visuell die Gültigkeit und Plausibilität des einzelnen Nachweises. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der visuellen Sichtung des Nachweises, dass die betroffene Person vollständig geimpft oder genesen ist, ein vertraulicher Rahmen gewahrt. Die entsprechenden Nachweise/QR-Codes werden nicht gescannt/fotografiert. Personen, die keine Auskunft geben möchten, werden als nichtimmunisiert gezählt.

Ein Ausschluss vom Gottesdienst von nichtimmunisierten Personen ist nicht zulässig!

Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, entfallen die Maskenpflicht und das Abstandsgebot.

Der Hauptzelebrant, die Konzelebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantordin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes. Bei der Kommunionausteilung tragen Priester, Diakone und Kommunionhelferinnen bzw. -helfer eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit. Gleiches gilt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

**4. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen**

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden gefeiert. Dabei ist das jeweils aktuelle Schutzkonzept zu beachten.

Die Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt unter den aktuellen örtlichen Vorgaben für Bestattungen. Die Kontrolle dieser Regelungen auf dem Friedhof obliegt nicht der Liturgin bzw. dem Liturgen.

Beim Begräbnis werden Weihwasser und Erde nicht bereitgestellt. Davon ausgenommen ist die dem Ritus entsprechende Verwendung von Weihwasser, Erde und Weihrauch durch die Leiterin bzw. den Leiter der Feier.

**5. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise**

Die Feiern von **Trauungen, Taufen, Erstkommunion und Firmungen** sind nach geltenden Verordnungen der Länder möglich.

**5.1 Die Feier der Taufe**

Die Feier der Taufe einzeln oder mit mehreren ist möglich. Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

### Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

#### Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

*Hierzu desinfiziert sich der Priester bzw. Diakon nach dem vorgesehenen Wort zur Bezeichnung mit dem Kreuz die Hände. Die Bezeichnung mit dem Kreuz erfolgt schweigend.*

#### Salbung mit Katechumenenöl

*Die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl kann erfolgen. Nach dem vorgesehenen Gebet zur Salbung (im notwendigen Abstand gesprochen) desinfiziert sich der Priester bzw. Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.*

#### Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin bzw. dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt. Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei aber nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester/Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

#### Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester/Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

#### Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf Weiteres. Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

### 5.2. Die Feier der Erstkommunion

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

#### Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- im Laufe des Jahres in jeder sonntäglichen Eucharistiefeier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils für ein Kind oder kleinere Gruppen von Kindern,
- in Gruppen von Kindern in eigens angesetzten Eucharistiefeiern.

### Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

### 5.3 Die Feier der Firmung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof vereinbaren die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung.

#### Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

#### Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerber und der Platzbeschränkungen mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

#### Firmung

- Die Firmbewerberinnen und -bewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin oder der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof (der außerordentliche Firmspender) einmalig die Hände.
- Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Der Bischof (bzw. außerordentliche Firmspender) spricht die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. *Die Firmbewerberinnen und -bewerber antworten wie im Ritus vorgesehen mit „Amen“.*

### Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

### 5.4 Die Feier der Trauung

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

### Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres.

### Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester oder der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

### Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

### 6. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- **Liturgische Dienste:** Neben dem Priester bzw. der Leiterin oder dem Leiter des Gottesdienstes sollen an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen und Messdiener (Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>), Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggfs. ein Diakon beteiligt sein.

Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln.

Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst ausgeben will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.

- **Musik im Gottesdienst:**

**Gemeindegesang ist erlaubt.** Dieser soll auf ein Minimum reduziert werden. Deshalb wird empfohlen, nicht alle im Gottesdienst vorgesehenen Lieder zu singen und zudem die gewählten Lieder auf 1-2 Strophen zu reduzieren. Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste durch Kantorinnen oder Kantoren, Chor/Ensembles und/oder Instrumentalgruppen ist unter Wahrung des Hygienekonzeptes für Chormusik möglich (Hygienekonzept Chormusik auf: <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>).

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

- Die Ausgabe von Gottesloben geschieht auf der Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. für die Wiedereröffnung von Bibliotheken (Stand: 23. April 2020) möglich. Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gotteslobe müssen 72 Stunden liegen.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.

- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Die Besprengung der Gläubigen mit Weihwasser erfolgt vom Ort der Wasserweihe aus. Auf das Gehen durch die Reihen wird derzeit verzichtet.

Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest ver-

geschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Oder es wird Wasser gesegnet, das die Gläubigen selbst in verschlossenen Gefäßen mitbringen.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.

- Die Küsterinnen und Küster, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.

- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier von der Küsterin oder dem Küster oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.

- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.

- **Austeilung der Kommunion:**

- *Wer die Kommunion reicht, zieht zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird wieder in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.*

- Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

- **Mundkommunion** ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion möglich:

- **Im ordentlichen Ritus:**

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, der-

zeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten.

Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

*Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.*

- **Im außerordentlichen Ritus:**

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu ist es erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunionausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

*Die Kommunion wird mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.*

- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst.

- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes (<https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>).

- **Hinweis der Redaktion:**

Die vorherige Version des Schutzkonzeptes für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier vom 22. September 2021 wurde nicht im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Nr. 251

### Feier öffentlicher Gottesdienste, Katechese und Veranstaltungen im saarländischen Teil des Bistums Trier

gültig ab 1. Oktober 2021  
aktualisiert: 14. Oktober 2021

In den **saarländischen Gemeinden** des Bistums Trier ist es aufgrund der zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes möglich, bei der Feier der Gottesdienste und den Treffen zur Katechese und Sakramentenvorbereitung weitgehend zur Normalität zurückzukehren. Damit werden Erleichterungen, die in vielen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht werden, auch im kirchlichen Bereich gewährt.

Viele Gläubige werden dies nach den monatelangen Einschränkungen bei der Mitfeier der Gottesdienste begrüßen. Auch für alle, die sich auf die Feier der Sakramente wie z. B. Erstkommunion oder Firmung vorbereiten, eröffnet dieser Schritt wieder neue Möglichkeiten zu gemeinsamen Treffen.

Andere werden, da die Pandemie fort dauert, eher zurückhaltend sein und unsicher bleiben. Auch auf diese sollte Rücksicht genommen werden.

Die Normalisierung der Bedingungen zur Feier der Gottesdienste erlaubt, nun nochmals bewusst zur Mitfeier einzuladen. Hier ist auch zu denken an jene Gruppen, die die Einschränkungen besonders gespürt haben: Kinder bei der Feier der Erstkommunion, Jugendliche bei der Firmung, Familien bei Taufe oder Trauung, jene, die um Verstorbene trauern und Senioren, die kaum in Gesellschaft gehen konnten. Das Deutsche Liturgische Institut hat dazu zahlreiche Anregungen gesammelt. Veröffentlicht sind sie im Internet auf der Pinnwand Liturgie: <https://t1p.de/Pinnwand-Liturgie>

Auch bei der Katechese, etwa zur Vorbereitung auf Sakramente, können wieder verstärkt gemeinschaftliche Elemente mit Begegnung genutzt werden. In diesem Feld ergeben sich sicher bereichernde Kombinationen aus den in der Pandemie entwickelten virtuellen Formaten und Möglichkeiten zu physischen Treffen.

Ermöglicht die aktuelle Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie im Saarland weitgehend die Rückkehr zur Normalität bei der Feier der Gottesdienste, so bleiben doch einige Vorsichtsmaßnahmen vorerst bestehen.

Für die Feier von Gottesdiensten im saarländischen Teil des Bistums Trier gilt:

- Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen bei allen Gottesdiensten.
- Aus Rücksicht auf die Messdienerinnen und Messdiener, die noch keine Möglichkeit hatten, geimpft zu werden, tragen in der Sakristei vor und nach dem Gottesdienst alle Anwesenden eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Beim Betreten des Gottesdienstraumes wird die Möglichkeit zur Handdesinfektion angeboten.
- Offene Weihwasserbecken an den Eingängen/Ausgängen der Kirchen bleiben weiterhin leer.
- Wer in Berührung mit den Gaben zur Feier der Eucharistie kommt, desinfiziert sich zuvor die Hände. Die Gaben und Gefäße werden vor der Feier vom Küster oder der Küsterin oder vom Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit den Hostien mit der Pala oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleiben nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim Friedensgruß wird weiterhin verzichtet.
- Kommunionausteilung:
  - Wer die Kommunion reicht, zieht zum Schutz der Gläubigen und zum eigenen Schutz weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung auf und desinfiziert oder wäscht sich vor der Kommunionausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) die Hände. Die Kommunion wird in der üblichen Weise mit Spendedialog („Der Leib Christi“ – „Amen“) den Gläubigen gereicht.
  - Mundkommunion ist unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektionen möglich: Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da die Form der Handkommunion möglich ist. Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als letzte Kommunikanten zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten. Sind es mehrere Per-

sonen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

- Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Taufe:
  - Der Taufritus wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert.
  - Bei allen Riten, die eine Berührung erfordern, ist auf die vorherige Desinfektion der Hände und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zu achten. Dies sind insbesondere: Bezeichnung mit dem Kreuz, Salbung mit Katechumenenöl, Taufe, Salbung mit Chrisam, Effata-Ritus. Dies ist weiterhin zum Schutz des Täuflings sinnvoll.

- Firmung:

Der Firmspender trägt zum Schutz der Firmlinge und seiner selbst bei der Salbung mit Chrisam weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung.

- Trauung: Die Trauung wird wieder, wie im Rituale vorgesehen, gefeiert. Bei Sprechakten soll auf den notwendigen Abstand geachtet werden. Aus diesem Grund legt zur Bestätigung des geschlossenen Ehebandes der Priester/Diakon die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.
- Begräbnis: Weihwasser und Erde werden weiterhin nur zur im Ritus vorgesehenen Verwendung durch die Leiterin bzw. den Leiter bereitgestellt.
- Die in den meisten Kirchen installierten Warmluftheizungen können ohne Einschränkungen betrieben

werden. Hinweise dazu im Internet: <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona>

Bei Katechese und Sakramentenvorbereitung im saarländischen Teil des Bistums Trier ist zu beachten:

- Die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen.
- Die Möglichkeit zur Handdesinfektion wird angeboten.

Bei Veranstaltungen wird laut der Corona-Bekämpfungsverordnung Saarland vom 1. Oktober 2021 unterschieden zwischen:

- öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Nachweispflicht gemäß der 3-G-Regel besteht;
- dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Betrieben und Einrichtungen, bei denen die jeweils geltenden Hygienevorschriften (aktuell: Empfehlung, Abstand von 1,5 m zu halten und regelmäßig zu lüften) einzuhalten sind.

Wir sind dankbar, dass uns die aktuelle Verordnung die Rückkehr zur weitgehenden Normalität in vielen Bereichen des kirchlichen Lebens ermöglicht. Die damit gegebenen Chancen zur Wiederaufnahme und Aktivierung vielfältiger Aktivitäten und Engagement im kirchlichen Leben werden sicher vor Ort dankbar aufgegriffen und genutzt werden.

Trier, den 14. Oktober 2021

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

#### **Hinweis der Redaktion:**

Die Erstfassung dieser Regelungen für den saarländischen Teil des Bistums Trier vom 1. Oktober 2021 wurde nicht im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## Nr. 252

### Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2021

Auch das Jahr 2021 steht im Zeichen der Corona-Pandemie. ADVENIAT-Partnerinnen und -Partner aus Lateinamerika und der Karibik berichten beinahe täglich, welche negativen Folgen die Corona-Pandemie für die Menschen und vor allem für die Armen hat. In der Weihnachtsaktion 2021 stellt ADVENIAT unter dem Motto „ÜberLeben in der Stadt“ die Situation der Menschen in den Städten Lateinamerikas in den Mittelpunkt.

Dazu wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Auch in diesem Jahr ist zu befürchten, dass nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet ADVENIAT darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte zu den Menschen zu bringen, zum Beispiel durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Telefax oder E-Mail sowie online im ADVENIAT-Service [www.adveniat.de/bestellungen](http://www.adveniat.de/bestellungen) mitgeteilt werden.

Die ADVENIAT-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (28. November 2021) mit Gottesdiensten an verschiedenen Orten im Bistum Münster eröffnet.

Für den **1. Adventssonntag** bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das ADVENIAT-Magazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet ADVENIAT im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) an.

ADVENIAT finanziert die überwiegende Zahl der Projekte in Lateinamerika aus der Kollekte an Weihnachten. Nur dank der Weihnachtskollekte kann ADVENIAT den Armen in Lateinamerika und der Karibik beistehen. Die Pfarreien sind daher gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, zum Beispiel auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden, die unter den noch immer gegebenen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für viele Menschen eine gute Möglichkeit bietet, ihre Weihnachtsgabe zu überweisen. Dem Pfarrbrief, der in vielen Gemeinden gerade zum Advent in die Familien gebracht wird, sollte die Spendentüte beigelegt

werden, die auch Informationen zur Online-Spende bietet.

Am **3. Adventssonntag**, dem 12. Dezember 2021, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die ADVENIAT-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei ADVENIAT unter [www.adveniat.de/material](http://www.adveniat.de/material) in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passt die Weihnachtsgeschichte im Magazin. In den Spirituellen Impulsen wird ein Krippenspiel vorgestellt. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents hält ADVENIAT auf der Internetseite [www.adveniat.de/advent-erleben](http://www.adveniat.de/advent-erleben) bereit.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „ADVENIAT 2021“ auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeinemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet ADVENIAT meditative audiovisuelle Einspieler an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst oder während der Kommunionausteilung eingespielt werden können. Sie können auf der

Seite [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion) heruntergeladen werden

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion sind ab sofort erhältlich bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 95, Telefax (02 01) 17 56-1 11, [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de)

Vom 20. bis 22. November wird Paula Regueiro als ADVENIAT-Gast im **Bistum Trier** zu Gast sein. Sie ist Soziologin und engagiert sich in einer Frauen-

rechtsorganisation in San Bartolo Coyotepec/Mexiko.

Gruppen und Gemeinden können den Gast in die Gemeinde oder zu Veranstaltungen einladen.

Weitere Informationen zu Frau Regueiro und zu geplanten Veranstaltungen sind erhältlich bei der Diözesanstelle Weltkirche, Katharina Nilles, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 95, E-Mail: [katharina.nilles@bgv-trier.de](mailto:katharina.nilles@bgv-trier.de)

**Nr. 253****Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2022**

„Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit“ lautet das Motto der kommenden Sternsingeraktion 2022.

Unter diesem Motto steht die Gesundheitsversorgung von Kindern in Afrika im Fokus der Sternsingeraktion 2022. Weltweit hat die Gesundheitsversorgung von Kindern schon viele Fortschritte gemacht: Während 1990 noch 12,7 Millionen Kinder vor ihrem fünften Geburtstag starben, konnte die Kindersterblichkeit bis 2015 halbiert werden. Der Anteil untergewichtiger Kinder ging im gleichen Zeitraum von 25 auf 14 Prozent zurück. In Afrika südlich der Sahara schlafen mittlerweile mehr als zwei Drittel aller Kinder unter einem imprägnierten Moskitonetz. Dadurch gingen die Malaria-Todesfälle stark zurück.

Doch trotz dieser ermutigenden Entwicklungen ist die Kindergesundheit vor allem in den Ländern des Globalen Südens stark gefährdet. Das liegt an schwachen Gesundheitssystemen und fehlender sozialer Sicherung. Bis heute hat die Hälfte der Weltbevölkerung keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Vor allem in Afrika sterben täglich Babys und Kleinkinder an Mangelernährung, Durchfall, Lungenentzündung, Malaria und anderen Krankheiten, die man vermeiden oder behandeln könnte.

Die Folgen des Klimawandels und der Corona-Pandemie gefährden die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen erheblich – und sie bedrohen die Fortschritte der vergangenen Jahrzehnte. Die Partnerinnen und Partner der Sternsinger setzen sich mit vielfältigen Programmen weltweit für die Verwirklichung dieses Rechts ein. Beispielsweise begleiten sie Frauen während der Schwangerschaft und unterstützen sie dabei, ihren Kindern einen gesunden Start ins Leben zu ermöglichen. Sie impfen Babys, behandeln Kinder und tragen mit Ernährungshilfen dazu bei, sie zu stärken und weniger krankheitsanfällig zu machen. Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Sternsingeraktion. Die Spenden, die die Sternsingerinnen und -singer sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Zur Eröffnung der Aktion 2022 sind Sternsingerinnen und -singer aus den Pfarreien und Jugendverbänden des Bistums Trier am **Mittwoch, dem 29. Dezember 2021 um 11.00 Uhr** herzlich in die **Basilika St. Kastor in Koblenz** eingeladen. Der Gottesdienst findet unter der Leitung von Weihbischof Jörg Michael Peters statt. Ausrichter ist die St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).

Wegen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Auflagen und Vorschriften ist eine Anmeldung in diesem Jahr zwingend notwendig. Leider kann es auch bedeuten, dass wir kurzfristig Gruppen absagen müssen, da die zulässigen Kapazitäten der Basilika erreicht sind und/oder sich die Vorschriften ändern. Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen werden den angemeldeten Gruppen vor dem Gottesdienst kurzfristig zugeschickt.

**Anmeldeschluss ist der 22. Dezember 2021!**

Die Anmeldung erfolgt im Büro des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Trier, Weberbach 70, 54290 Trier, Telefon (06 51) 97 71-1 00, E-Mail: [sternsinger@bdkj-trier.de](mailto:sternsinger@bdkj-trier.de)

**Hinweise zur Durchführung der Sternsingeraktion:**

Hilfestellungen, Tipps und Verlinkungen zur Durchführung der Sternsingeraktion 2022 finden sich im „Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“ der Abteilung Jugend im Bistums Trier (<https://t1p.de/Methodenkoffer-Jugendarbeit>).

Nach den positiven Erfahrungen im letzten Jahr finden auch in diesem Jahr digitale „Multiplikatoren-schulungen für die Sternsingerverantwortlichen von vor Ort“ statt.

Die Termine der Workshops sind:

Mittwoch, 17. November 2021, 19.00 bis 21.30 Uhr  
und Samstag, 27. November 2021, 9.30 bis 12.00 Uhr.

Anmeldungen sind bis zum Vortag per E-Mail möglich an: [weltkirche@bistum-trier.de](mailto:weltkirche@bistum-trier.de) (Stichwort: Workshop Sternsinger + Datum)

Trier, den 11. Oktober 2021

BDKJ Diözesanverband Trier

## Nr. 254 Fortbildungsveranstaltungen

### Pastoral in Deutschland. Orientierungen

#### *Zielgruppe:*

Priester aus der Weltkirche

#### *Zum Inhalt:*

Priester aus aller Welt arbeiten in deutschen Diözesen – für einige Zeit oder auf Dauer. Die neue Situation bringt für sie eigene Herausforderungen mit sich. Nicht nur sprachliche und kulturelle Fremdheitserfahrungen sind zu bewältigen, auch der priesterliche Dienst geschieht unter anderen Voraussetzungen als im Heimatland: Es gibt hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit denen im Team gearbeitet wird; die Haltung der Menschen gegenüber Kirche und Priestern, das Verständnis von Seelsorge und vieles andere mehr sind ungewohnt. Im Kurs reflektieren die Teilnehmer ihre Erfahrungen im jeweiligen Heimatland und in der neuen Situation in Deutschland. Sie entwickeln eine anerkennende und wertschätzende Haltung gegenüber unterschiedlichen Inkulturationen des Christentums und überprüfen und erweitern ihr seelsorgliches Repertoire.

#### *Termine:*

- a) Dienstag, 18. Januar, bis Freitag, 21. Januar 2022;
- b) Dienstag, 26. April, bis Freitag, 29. April 2022;
- c) Montag, 24. Oktober, bis Donnerstag, 27. Oktober 2022

#### *Ort:*

Mainz, Bad Soden-Salmünster, Wiesbaden-Naurod

#### *Kursleitung:*

Dr. Regina Heyder, Dr. Michael Meyer

#### *Kosten:*

Auf Anfrage

### Krankheit, Sterben, Tod

Mainzer Basiskurs: Spiritualität und Seelsorge bei Krankheit, Sterben, Tod

#### *Zielgruppe:*

Der Basiskurs wendet sich an Kolleginnen und Kollegen, die in die Seelsorge im Kontext von Palliative Care und Hospizarbeit, im Krankenhaus, in Altenpflegeheimen und Nachsorgekliniken oder auch in die Krankenpastoral in der Gemeinde neu einsteigen und dort einen Schwerpunkt setzen wollen oder mit einem Anteil ihrer Stelle in diesen Bereichen bereits

als Seelsorgerinnen und Seelsorger arbeiten und einen vertieften Einblick in ihre Seelsorgerrolle gewinnen wollen.

Die Teilnehmenden sollten eine gewisse Berufserfahrung und selbsterfahrungsbasierte kommunikative Fähigkeiten und Kenntnisse aus ihrer pastoralen Ausbildung mitbringen.

Die Teilnahme am Basiskurs ermöglicht in Absprache mit der Kursleitung einen Einstieg in die 3. und 4. Woche der Fachweiterbildung Seelsorge und Spiritual Care im Kontext von Palliative Care und Hospizarbeit

#### *Zum Inhalt:*

Dem Kurs liegt das Seelsorgekonzept zugrunde, das im Buch von Erhard Weiher „Das Geheimnis des Lebens berühren“ (4. Auflage 2014) entfaltet wird.

Es führt in den aktuellen Diskurs zum Spiritualitätsbegriff und Spiritual Care ein und vermittelt kommunikative und rituelle Basiskompetenz im Zugang zur Spiritualität der Menschen in Situationen von Krankheit und Sterben

#### *Termin:*

- 1. Modul: Montag, 24. Januar, bis Freitag, 28. Januar 2022
- 2. Modul: Montag, 14. März, bis Freitag, 18. März 2022

#### *Ort:*

Ockenheim, Kloster Jakobsberg

#### *Kursleitung:*

Karl-Heinz Feldmann, Jochen Wolff

### Wer Kirche verändern will, muss Kirche verstehen. Chancen und Herausforderungen in turbulenten Zeiten

#### *Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen

#### *Zum Inhalt:*

In den letzten 50 Jahren ist der Veränderungsdruck durch den gesellschaftlichen Wandel unübersehbar geworden. Fusionen, Reduktion von Personal und Geld, Abschied von vertrauten Orten und Sicherheiten stehen an. Damit Veränderungen nicht momenthaft bleiben, braucht es einen Wandel der Führungs-, Kooperations- und Partizipationskultur. Hier geht es um eine Veränderung der eingespielten Routinen,

aber auch um das Thema Macht. Im Seminar wird beleuchtet, wie Veränderung vor dem Hintergrund der Spezifika von Kirche gelingen kann. Dazu braucht es Prozesskompetenz, aber auch soziologisches Wissen und theologische Sprachfähigkeit auf allen Ebenen der Kirchen.

Daher werden einerseits praktische Konzepte, Ideen und Instrumente zur Gestaltung von Veränderungsprozessen erarbeitet, andererseits wird reflektiert, wie es um die Organisierbarkeit von Religionen und Kirchen sowie die Bedingungen und Grenzen struktureller Variabilität bestellt ist. Schon 1972 beschäftigte sich der Soziologe Niklas Luhmann mit diesen Fragestellungen, im gleichen Jahr erschien im Herder-Verlag das kleine Bändchen von Karl Rahner: „Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance“.

Im Zusammenklang von praktischer Handlungskompetenz und Reflexionskompetenz ergeben sich so Antworten (oder auch neue Fragen?) auf die spezifische Herausforderung der Kirchen, die einerseits tiefgreifende Veränderungen gestalten müssen und doch zugleich nur bleiben können, was sie sind: Sinnagenturen des Evangeliums, ein Werkzeug für die Mission Gottes in dieser Welt.

*Termine:*

Montag, 21. März, bis Mittwoch, 23. März 2022;  
Donnerstag, 5. Mai, bis Freitag, 6. Mai 2022

*Ort:*

Ockenheim, Kloster Jakobsberg

*Kursleitung:*

Dr. Christoph Rüdesheim  
Dr. Falko von Ameln

**Falsche Heilsversprechen. Spirituellen Missbrauch erkennen, Betroffene begleiten**

*Zielgruppe:*

Alle pastoralen Berufsgruppen, Geistliche Begleiterinnen und Begleiter

*Zum Inhalt:*

Missbrauch geschieht dort, wo die existenzielle Not oder die Sehnsucht am größten sind. Trauer oder Er-

schöpfung machen ebenso verletzlich wie die Sehnsucht nach Nähe oder geistlicher Erfahrung. Dies gilt für sexuellen Missbrauch ebenso wie für spirituellen Missbrauch, der erst in den vergangenen Jahren im deutschsprachigen Raum stärker ins Bewusstsein rückt. Spiritueller Missbrauch liegt vor, wenn Menschen eine spirituelle Freiheit verwehrt wird, wenn sich Begleitpersonen anmaßen, den Willen Gottes für die Begleiteten zu kennen, wenn religiös Zwang und Gewalt ausgeübt werden. Kontexte des spirituellen Missbrauchs können beispielsweise Begleitung und Exerzitien, Beichte und Liturgie sein. Täterinnen und Täter deuten Bibel und Theologie narzisstisch, zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Im Raum der Kirche dient spiritueller Missbrauch zudem oft dazu, sexuellen Missbrauch anzubahnen.

Das Böse ist stereotyp, sagt Dysmas de Lassus, der Generalprior der Großen Kartause. In der Fortbildung wird es einerseits darum gehen, spirituellen (Macht-)Missbrauch identifizieren zu lernen und dessen Folgen für Betroffene zu verstehen. Gleichzeitig richtet sich der Blick auf „Rhythmen der Entgiftung“: Wie können Betroffene sensibel begleitet werden, damit es ihnen gelingt, sich von einem manipulativen System zu lösen und das Erlittene als Teil der eigenen Geschichte zu begreifen? Die Beschäftigung mit spirituellem Missbrauch fordert heraus zu reflektieren, wie Bibel, Theologie und Seelsorge dem guten Leben dienen und die spirituellen Ressourcen von Menschen stärken.

*Termine:*

Montag, 28. März, bis Mittwoch, 30. März 2022

*Ort:*

Mainz, Erbacher Hof

*Kursleitung:*

Dr. Regina Heyder, Dr. Peter Hundertmark

*Auskunft und Anmeldung für diese Kurse:*

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, E-Mail: [info@tpi-mainz.de](mailto:info@tpi-mainz.de), Telefon (0 61 31) 27 08 80, Internet: [www.tpi-mainz.de](http://www.tpi-mainz.de)

## Nr. 255

### Personalveränderungen

#### Beauftragungen

Weihbischof Franz Josef Gebert hat am Sonntag, dem 10. Oktober 2021 in der St. Lambertus-Kirche in Grafschaft-Lantershofen im Auftrag der Heimatbischöfe folgenden Herren die Beauftragung zum **Akolythendienst** erteilt:

Martin B e t z , Bistum Lüttich;

Karim-Habib G e h r m a n n , Bistum Dresden-Meißen;

Ferdinand H i r n i n g e r , Bistum Rottenburg-Stuttgart;

Dominique M o r i t z , Bistum Würzburg;

Nemanja R a d u l o v i c , Bistum Rottenburg-Stuttgart;

Markus R o m b a c h , Erzbistum Freiburg;

Viktor S c h e f e r , Erzbistum Paderborn;

Michael S c h m i d , Bistum Dresden-Meißen;

Caspar V ö l z g e n , Erzbistum Köln;

Patrick W e n d e , Bistum Rottenburg-Stuttgart.

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Weihbischof Jörg Michael Peters am Samstag, dem 25. September 2021 in der Kirche der Vikarie St. Thomas den folgenden Pastoralpraktikanten zum **Lektorendienst** und zum **Akolythendienst** beauftragt:

Johannes C a v e l i u s , Saarwellingen.

#### Ernennungen

Es wurden ernannt:

Jörg D u n s b a c h , Pfarrer, mit Wirkung vom 15. September 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Altenahr;

P. Athanasius M e i t i n g e r OT, Koblenz-Ehrenbreitstein, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zum Kaplan in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite;

Johannes S t e i n , Pfarrer, Koblenz, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zum Kooperator (mit dem Titel „Pfarrer“) in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit;

P. Elias Karl Heinz S t o f f e l s OSB, Maria Laach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Brohltal;

Axel F e l d m a n n , Dechantenkooperator, Nohfelden, mit Wirkung zum 1. November 2021 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Wadern sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Wadern;

Joachim F e y , Pfarrer, Bendorf, mit Wirkung vom 1. November 2021 als Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Oberwesel sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Oberwesel;

Stefan S ä n g e r , Pfarrer und Stellv. Dechant, Wadern, mit Wirkung vom 1. November 2021 zum Kooperator (mit dem Titel „Pfarrer“) in der Pfarreiengemeinschaft Wadern;

Peter S e n s , Pfarrer, Idar-Oberstein, mit Wirkung vom 1. November 2021 zum Pfarrverwalter (mit dem Titel „Pfarrer“) der Pfarreiengemeinschaft Sulzbach sowie zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Sulzbach;

Thomas Leo W e b e r , Pfarrer und Stellv. Dechant, Völklingen, mit Wirkung vom 1. November 2021 zum Kooperator (mit dem Titel „Pfarrer“) in der Pfarreiengemeinschaft Rupertsberg;

Dr. Patryk Z a j a c , Polen, mit Wirkung vom 1. November 2021 zum Mitarbeiter in der Polnischen Katholischen Mission in Koblenz für die Dekanate Bad Kreuznach, Birkenfeld, St. Goar und Simmern-Kastellaun sowie zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach.

#### Beauftragung

Es wurde beauftragt:

P. Stephan S c h m u c k CM, Trier, zusätzlich mit Wirkung vom 9. September 2021 befristet bis zum 31. Januar 2022 mit acht Lehrerwochenstunden Religionsunterricht an der St. Helena-Schule in Trier;

Br. Peter B e r g FMMA, Stellv. Generaloberer, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2021 in der Pfarreiengemeinschaft Wald-rach.

#### Verzichtleistung

Folgende Verzichtleistung wurde angenommen:

Stefan S ä n g e r , Pfarrer und Stellvertretender De-

chant, mit Wirkung vom 1. November 2021 auf die Pfarrstelle in der Pfarreiengemeinschaft Wadern.

### Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Mendig mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 an Pfarrer Jörg S c h u h , Mayen;

Pfarreiengemeinschaft Mehring mit Wirkung vom 11. Oktober 2021 an Kooperator Pfarrer Axel H u b e r , Fell.

### Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Dr. Peter H e l m l i n g , Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 31. August 2021 in der Justizvollzugsanstalt Koblenz;

P. Othmar P r e i s SDB, Kooperator, Trier, mit Wirkung vom 1. November 2021 als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Trier (Euren);

Piotr P r o n c z u k , Pfarrer, Kooperator, Bad Kreuznach, mit Wirkung vom 1. November 2021 als Mitarbeiter der Polnischen Kath. Mission Koblenz und als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Bad Kreuznach;

Eberhard R o e v e n s t r u n k , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2021 in der Pfarrei Heilig Kreuz im Warndt.

### Abgeordnet in die Stabsstelle zur Synodenumsetzung

Mit Wirkung vom 1. November 2021 wurden befristet bis zum 31. Dezember 2021 abgeordnet:

Nicole Claire H e c k m a n n , Gemeindefereferentin;

Gabriele K l o e p - W e b e r , Pastoralreferentin, Dekanat Bad Kreuznach;

Susanne S c h n e i d e r , Geschäftsführende Dekanatsreferentin im Dekanat Rhein Wied;

Regine W a l d , Gemeindefereferentin, Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl.

### Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Bernd K u h l , Gemeindefereferent in Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Moselweiß) mit Wirkung vom 1. April 2021 (Austritt in Rente);

Ingrid F a l k e , Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Boppard mit Wirkung vom 1. August 2021 (Austritt in Rente);

Walter K r e c h e l , Gemeindefereferent in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit mit Wirkung vom 1. August 2021 (Austritt in Rente);

Jutta L e h n e r t , Pastoralreferentin im Dekanat Koblenz mit Wirkung zum 1. September 2021 (Austritt in Rente);

Heimgegangen in die Ewigkeit  
ist am 20. September 2021

### Josef Sonntag

Pfarrer i. R., Bad Neuenahr-Ahrweiler

im 83. Lebensjahr; beerdigt am 7. Oktober 2021  
auf dem Friedhof in Heimersheim.

Heimgegangen in die Ewigkeit  
ist am 24. September 2021

### Werner Assmann

Pfarrer i. R., Neuerburg

im 84. Lebensjahr; beerdigt am 1. Oktober 2021  
auf dem Friedhof in Utscheid.

## Nr. 256

### Vakante Stellen

#### Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft St. Wendel** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Claudia Hennrich, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 76.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Bostalsee** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Claudia Hennrich, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 76.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Kirchen-Betzdorf** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

## Nr. 257

### Anschriften und Telefonnummern

Andreas Maria B a u m e i s t e r, Diakon mit Zivilberuf, bisher: 54558 Strohn, neu: Mittelweg 2; 54518 Osann-Monzel;

Msgr. Ottmar D i l l e n b u r g, Abteilungsleiter und Leitender Priesterreferent, bisher: Köln, neu: Große Eulenpfütz 1, 54290 Trier;

Christian H e i n z, Pfarrer, bisher: Saarbrücken, neu: Martinusstraße 5, 54411 Hermeskeil;

Gerhard K e r b e r, Pfarrer i. R., Kordel, Telefon (0 65 05) 9 12 30 28, E-Mail-Adresse: gerhardkerber@gmx.de;

Hermann P o h l, Diakon mit Zivilberuf, bisher: 66773 Schwalbach, neu: Platanenweg 5; 66292 Riegelsberg;

Marco W e b e r, Domvikar, bisher: Trier, neu: Rodter Straße 3, 54313 Zemmer-Schleidweiler, Telefon (0 65 80) 9 90 60, E-Mail: marco.weber@bistum-trier.de;

Thomas Leo W e b e r, Pfarrer und Stellv. Dechant, bisher: Völklingen, neu: Kirchstraße 5, 55424 Münster-Sarmsheim.

## IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Verantwortlich für den Inhalt:*

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

*Redaktion*

Andreas Jäger

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: [amtsblatt@bistum-trier.de](mailto:amtsblatt@bistum-trier.de)

*Druck:*

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

*Bezugspreis:*

jährlich 24 Euro

*Erscheinungsweise:*

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.